

Sehr geehrte Frau Brantl,
sehr geehrter Herr Bender,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion vom 06.02.2023 kann Ihnen die Verwaltung Folgendes mitteilen:

zu Punkt 1:

Hinsichtlich der bereits erbrachten Planungsleistungen in Bezug auf die ausgebaute Verkehrsanlage „Humboldtstraße“ liegen der Verwaltung aktuell folgende Rechnungen vor:

Jahr 2018:	Abschlagszahlung für Ingenieurleistungen Leistungsphasen 1 bis 3	15.900,00 EUR
	Vermessungsleistungen	2.776,45 EUR
	Gesamt:	18.676,45 EUR

Jahr 2019:	Schlusszahlung Ingenieurleistungen Leistungsphasen 1 bis 3	8.092,92 EUR
	Abschlagszahlung für Ingenieurleistungen Leistungsphasen 1 bis 3	10.000,00 EUR
	Korrektur Schlussrechnung nach Vertragsaufhebung	2.316,64 EUR
	Gesamt:	20.409,56 EUR

Die durch die Inanspruchnahme externer Büros anfallenden erforderlichen Aufwendungen sind beitragsfähig. Wegen der vom Stadtrat mit Beschluss vom 27.06.2017 (DS-Nr. 197/2017) einstimmig gefassten Entscheidung, wiederkehrende Ausbaubeiträge nach dem sog. A-Modell abzurechnen, wurden folgerichtig wiederkehrende Ausbaubeiträge für die bereits im Jahr 2018 getätigten Aufwendungen als Spitzabrechnung abzüglich des Gemeindeanteils mit Bescheid vom 21.12.2022 erhoben.

Die Planungsleistungen für die Stützmauer in der Humboldtstraße wurden bereits mit Vertrag vom 03.02.2014 in Auftrag gegeben. Die dafür angefallenen Aufwendungen sind aber ebenso wie die Kosten der neuen Straßenbeleuchtungsanlage nicht in die Beitragskalkulation eingeflossen.

zu Punkt 2:

Aufgrund längerer Krankheit des Projektleiters des zunächst beauftragten Planungsbüros konnten Termine teilweise nicht eingehalten werden. Hier sah sich die Verwaltung in der Pflicht, das Planungsbüro zu wechseln, um die Zeitschiene für das Bauprojekt nicht zu gefährden. Das Vertragsverhältnis mit dem damaligen Ingenieurbüro wurde daher im Juli 2019 in beidseitigem Einvernehmen aufgelöst. Die bereits erbrachten Leistungen für die Planungen – vorliegend Leistungsphasen 1 bis 3 – wurden aber noch nachweislich im Jahr 2018 erbracht. Diese bereits erstellten und leistungsgerechten Pläne konnten zudem als Grundlage für die weiteren Planungsphasen (5 bis 8) für den Ausbau der Verkehrsanlage verwendet werden.

zu Punkt 3:

Hier verweisen wir auf die Ausführungen in Punkt 1 und 2.

zu Punkt 4:

Nach § 7 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz sind potenzielle Abgabenschuldner über die bevorstehende Beitragserhebung frühzeitig zu unterrichten. Die Regelung ist jedoch rein deklaratorischer Natur mit der Folge, dass ein Verstoß sich nicht auf die Wirksamkeit von Satzungen und Abgabenbescheiden auswirkt. Zudem kann eine solche Anhörung grundsätzlich nachgeholt werden.

Die Erfassung der Grundstücksdaten hat zu einem hohen Zeit- und Verwaltungsaufwand geführt. Zudem mussten die maßgeblich benötigten Formulare seitens des Beitragssoftwareherstellers immer

wieder angepasst werden. Darüber hinaus wäre die Festsetzung der Beiträge für die in 2018 entstandenen Aufwendungen wegen der gesetzlich normierten Festsetzungsfrist mit Ablauf des 31.12.2022 verjährt. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen hat sich Verwaltung entschieden, dass für die Beitragsabrechnung 2018 auf die Versendung eines Informationsschreibens verzichtet wird. Denn diese hätte nach alledem auch in einem sehr kurzen zeitlichen Abstand zum entsprechenden Erlass des Beitragsbescheides gestanden.

zu Punkt 5:

Für die noch ausstehenden Abrechnungen für die Maßnahme „Humboldtstraße“ werden die Beitragschuldner der beitragspflichtigen Grundstücke ein entsprechendes Informationsschreiben erhalten.

Neustadt an der Weinstraße, 14.02.2023
SG 212 – Bauverwaltung

Anton, Sachbearbeiter

